

**Richtlinien
zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke
im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme
(Förderrichtlinien Bauprogramme – FöRL Bau)**

Vom 9. November 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 42 Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 29), folgende Richtlinien:

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Grundsatz der Förderung**

(1) Die Landeskirche fördert im Rahmen der im landeskirchlichen Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger stehen, sowie bei Krankenhauskapellen im Rahmen der folgenden Richtlinien. Baumaßnahmen an anderen Gebäuden werden nicht gefördert. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Finanzierung im Bauprogramm A (allgemein) wie auch im Bauprogramm K (Kindertagesstätten - Kita) erfolgt aus Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 9310.7213 (Beihilfe).

(3) Die Finanzierung im Bauprogramm G für Stadtkirchenbezirke (allgemein) erfolgt aus Haushaltsmitteln 9310.7216 (Beihilfe für Stadtkirchenbezirke).

**§ 2
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Inhalte**

(1) Folgende Maßnahmen können zur nachhaltigen Gebäudeerhaltung gefördert werden:

1. Neubauten, Erweiterungen, Rückbauten, Instandhaltungen, Innen- und Außenrenovierungen, energetische Maßnahmen, Maßnahmen wegen Verkehrssicherungspflicht;

2. Gebäudeteile und Ausstattungselemente für die sakrale Nutzung wie Glockenstühle im Rahmen von Turm- oder Glockenstubensanierungen (ohne Erweiterung und Neubauten), Orgelreinigungen im Zuge einer Kircheninnenrenovierung, Prinzipalien, Ständer für Osterkerzen, Leuchter, Paramente, Ablage Gesangbücher, Opferstock, Liedanzeige, Bänke, Stühle, Sitzbankauflagen, Beschallung;

3. Gutachten und Studien im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, energetischen Maßnahmen, Gebäudeoptimierungsprozessen und -strategien, Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe.

(2) Aus Wettbewerben entwickelte künstlerische Projekte und Arbeiten können mit höchstens 20 Prozent der Kosten gefördert werden.

(3) Eine Förderung erfolgt ab einem förderfähigen kirchengemeindlichen Kostenanteil von 5.000 Euro. Ausnahmen hiervon gelten für Induktionsanlagen und die Unterbudgets 1 und 2 (§ 6).

§ 3 Förderungsbereiche

(1) Die Förderung der Landeskirche ist in die Bauprogramme A, K und G gegliedert, deren Anwendungsbereich und Förderungsquoten auf den förderfähigen kirchlichen Anteil der Baukosten sich aus der folgenden Übersicht ergeben:

Bauprogramm	Anwendungsbereich	Regelförderung
Bauprogramm A (Allgemein)	große und kleine Bauunterhaltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäusern	50 % Baubeihilfe 50 % Eigenmittel
Bauprogramm K (Kita)	Neubaumaßnahmen bzw. große und kleine Bauunterhaltung Kirchlicher Anteil ohne Spielgeräte und Mobiliar. Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im FAG berücksichtigungsfähig sind.	40 % Baubeihilfe (max. 100.000 €)
Bauprogramm G (Stadtkirchenbezirke)	große und kleine Bauunterhaltung an Kirchen und Sakralräumen Gemeindehäusern, Pfarrhäusern	Jährliche Pauschalförderung im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel

(2) Die zu berücksichtigenden Gesamtbaukosten bei Baumaßnahmen an Gemeindehäusern sind auf die Flächenhöchstwerte des jeweils geltenden Masterplans begrenzt (Förderungsbegrenzung). Führt die Planung zu einer Überforderung des Haushaltes der Kirchengemeinde oder der Landeskirche, so ist die Baumaßnahme entsprechend zu reduzieren.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen im Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Antrag. Der vorgesehene Antragsweg ist zu nutzen. Eine Bewilligung von Fördermitteln kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen. Bei Notmaßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden sofort zu veranlassen sind, ist die Zustimmung unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei der Finanzierung sind die finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Soweit die Generierung von Eigenmitteln aus Grundstücksverkäufen erfolgt, sind Restschulden des verkauften Objekts als Sondertilgung zurückzuzahlen. Bei Maßnahmen über 100.000 Euro kann der Nachweis einer nachhaltigen Sicherung der Bau- und Folgekosten oder ein Energiegutachten gefordert werden.

(3) Es kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Mitfinanzierung ein Förderungshöchstvolumen festgelegt werden, insbesondere wenn spezielle Ausstattungs- und Nutzungsanforderungen der Kirchengemeinde vorliegen. Im Übrigen sind die Budgetvorgaben im Rahmen der Mitfinanzierung verbindlich. Eine Nachfinanzierung oder Erhöhung der Förderung kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, soweit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Abweichung und Kostenerhöhung nach § 28 Abs. 2 Kirchenbaugesetz unverzüglich und vor Beauftragung zur Nachgenehmigung vorgelegt wurden, die Kostensteigerungen unvorhersehbar waren, die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Bauherrenschaft Maßnahmen zur Kostensenkung vorgenommen hat und ausreichende Haushaltsmittel bei der Kirchengemeinde und bei der Landeskirche zur Verfügung stehen.

(4) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss für die liturgische Ausstattung des Raumes erhalten. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenhauseelsorgerin oder dem zuständigen Krankenhauseelsorger und dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Bei ökumenischen Projekten ist die Federführung mit dem ökumenischen Partner abzustimmen.

§ 5 Pauschalförderung Bauprogramm G

Für die Bemessung der pauschalen Baubehilfe nach dem Bauprogramm G sind für die Stadtkirchenbezirke folgende Gebäudepunkte maßgeblich:

Karlsruhe:	1.463.427
Mannheim:	1.750.754
Pforzheim:	779.542
Freiburg:	456.864
Heidelberg:	649.413

Die im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden den Stadtkirchenbezirken entsprechend dem Punkteverhältnis (auf volle 100 Euro gerundet) durch Grundlagengescheid für den Doppelhaushalt zugewiesen und jährlich ausgezahlt. Ein Widerruf ist möglich, soweit die Mittel in landeskirchlichen Haushalt gekürzt oder gesperrt werden.

§ 6 Budgetierungssystem zur Steuerung des Mittelabflusses aus Unterbudgets

(1) Zur Steuerung des Mittelabflusses wird ein Teil der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

Unterbudget 1	Grüner Gockel / Energiemission / Wallbox	250.000 €
Unterbudget 2	Energiegutachten / Machbarkeitsstudien	100.000 €
Unterbudget 3	Maßnahmen an Kindergärten	1.000.000 €
Unterbudget 4	Maßnahmen an Orgeln und Glockenstühlen/Schallläden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	150.000 €

(2) Zertifizierte Kirchengemeinden können Fördergelder bis zur in der Richtlinie Förderprogramm Grüner Gockel festgelegten Höhe für umweltrelevante Maßnahmen beantragen. Die im Detail zu fördernden Maßnahmen werden von den Gemeinden im Einzelfall beantragt. Nach einer erfolgreichen Überprüfung der Zertifizierung stehen der Gemeinde zur Umsetzung des Energieprogramms für den 2-Jahreszeitraum Zuschüsse von 50 Prozent des kirchengemeindlichen Kostenanteils der Maßnahme, höchstens 2.000 Euro, zur Verfügung. Die Förderung von Wallboxen erfolgt mit bis zu 1.000 Euro der Anschaffungs- und Installationskosten nach dem jeweils gültigen Förderprogramm Wallboxen in Pfarrhäusern. Im Rahmen des Unterbudgets 1 steht hierfür ein im Förderprogramm spezifizierter Gesamtbetrag zur Verfügung.

(3) Für Energiegutachten erhalten die Kirchengemeinden nach Abzug bewilligter Drittmittel einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Gutachtenkosten unter der Voraussetzung, dass der Evangelische Oberkirchenrat ein Energiegutachten empfohlen hat und dies von einem von der Landeskirche zertifizierten Energiegutachter erstellt wird. Wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen einer örtlichen oder regionalen Strukturplanung angeraten, erhalten die Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten. Über die konkrete Beauftragung und die inhaltliche Aufgabenstellung der Studie entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Für Maßnahmen an Kindertagesstätten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 40 Prozent des förderfähigen kirchlichen Kostenanteils, höchstens 100.000 Euro pro Gesamtbauprojekt, beantragt werden.

Falls die Mittel des Budgets aufgebraucht sind, kann zur Finanzierung ein Darlehen aufgenommen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinde den Schuldendienst in der Organisationseinheit Kindertagesstätten im kirchengemeindlichen Haushalt refinanziert bekommt. Dies setzt entsprechende Regelungen in der Betriebsträgervereinbarung voraus.

Für die kommunale Beteiligung gelten die Festsetzungen der Betriebsträgervereinbarung, sofern keine individuellen Kostenvereinbarungen für das Projekt getroffen wurden. Mindestens 70 Prozent sind durch die Kommunen zu finanzieren. Spielgeräte und Ausstattungen werden von der Landeskirche nicht mitfinanziert.

Baumaßnahmen aufgrund von Erweiterungen von Gruppenangeboten werden nur mitfinanziert, soweit die Gruppenangebote im Finanzausgleichsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

(5) Für Begleitmaßnahmen an Orgeln, die im Zuge von Baumaßnahmen in einer Kirche durchgeführt werden, sowie Maßnahmen an Glockenstühlen und Schallläden im Rahmen von baulichen Maßnahmen in oder an Türmen, wird aus Baumitteln ein Budget von 150.000 Euro pro Jahr bereitgestellt. Mindestens 50.000 Euro des Budgets sind für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden reserviert, und es werden je 15.000 Euro für Maßnahmen an Glockenstühlen oder Schallläden in den Quartalen 2 bis 4 zurückgehalten. Die Mittel stehen nicht für Stadtkirchenbezirke zur Verfügung.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Maßnahme, bewilligt werden.

Für die Abgrenzung wird folgende Definition vorgenommen:

a) Orgelmaßnahmen im Zusammenhang mit Kircheninnenrenovierungen

Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4	Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)
Sicherung und Abdeckung der Orgel während der Baumaßnahme	Neubau, Umbau, Erweiterung der Orgel
Reinigung des gesamten Instrumentes und Reparatur beschädigter Teile von Gehäuse Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung	Verbessernde Arbeiten (Umbau, Austausch) von Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung oder Teilen davon
Farbanstrich des Orgelgehäuses oder Umbauten, die sich aus einem gestalterischen Gesamtkonzept des Raumes ergeben	Davon unabhängige Veränderungen des Gehäuses und des Prospektes, Austausch der Prospektpfeifen
Nachintonation (Wiederherstellen des ursprünglich vorhandenen gleichmäßigen Klanges)	Umintonation, Neuintonation (Veränderung des Klangbildes einzelner Register oder der gesamten Orgel)
Hauptstimmung der Orgel nach bisheriger Temperierung	Umstimmen der Orgel nach einer neuen Temperierung

b) Geläutebezogene Arbeiten im Rahmen einer Turm- /Glockenstubensanierung

Mitzufinanzierende Arbeiten aus Unterbudget 4	Von der Gemeinde selbst zu finanzierende Arbeiten (ggf. Förderung aus Orgel- und Geläutebeihilfe (7215) möglich)
Austausch oder Ertüchtigung schalltechnisch unzureichender oder verwitterter Schallläden	Neuguss von Glocken einschließlich allem Zubehör (Joche, Klöppel, Läuteantriebe)
Einhausung oder Errichten von Glockenstuben bei bestehenden Anlagen bei schalltechnischer Notwendigkeit	Reparatur und Austausch von Jochen, Klöppeln und Läuteantrieben

Ertüchtigung, Umbau, Drehen oder Ersatz von Glockenstühlen und ihren Unterbauten bei statischen, turmdynamischen und schalltechnischen Problemen bzw. Korrosion	Erweiterung oder Neubau eines Glockenstuhles bei Neuanschaffung von Glocken
---	---

(6) Die Ansätze für die Unterbudgets orientieren sich an den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Haushaltsplans der Landeskirche und werden bedarfsbezogen fortgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme vom 5. Februar 2013 (GVBl. S. 38) außer Kraft.

Anlage Förderfähige Kosten (§ 1 Abs. 1)

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: sakrale Nutzung
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	teilweise förderfähig Ausnahmen: KGR 610 - Allgemeine Ausstattung mit Ausnahme von Geräten, KGR 640 - Künstlerische Ausstattung (Prinzipalien, Paramente, für Verkündigung erforderliche Ausstattung, mit Kirchenbau verbundene und vorhandene Kunst (Malereien, etc.)) förderfähig, neue Kunst nur nach Befürwortung von BKU und Durchführung Kunstwettbewerb
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig,

	Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 - Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig
grundsätzlich	für Kirchen der Klassen B, C, D gelten folgende Abweichungen: Kategorie B: nur Baumaßnahmen, die der Erhaltung einer jahreszeitlich oder inhaltlich begrenzten Nutzungsmöglichkeit (beispielsweise Sommerkirche/ Winterkirche/ Hochzeitskirche) dienen Kategorie C: nur Baumaßnahmen, welche der baulichen Erhaltung des Gebäudes dienen Kategorie D: nur Abrissarbeiten und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindegemeinschaft
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig Ausnahmen: bei Neubauten ist eine einmalige, anteilige Förderung der Ausstattung bis max. 7% der KGR 300+400 möglich
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig

KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig
--------------------------------	--------------------------

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Pfarrwohnen
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 381 - Allgemeine Einbauten - nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten - nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig
grundsätzlich	Maßnahmen im Rahmen der Pfarrhausrichtlinien

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Gemeindeverwaltung
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig

KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 - Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Kosten nach Kostengruppen der DIN 276	Nutzungsart: Kindergarten
KG 100 Grundstück	nicht förderfähig
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	nicht förderfähig Ausnahmen: KGR 210 - Herrichten - bei Bestandsgrundstücken förderfähig KGR 250 - Übergangsmaßnahmen mit Ausnahme von Umzugs- und Mietkosten förderfähig
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	förderfähig Ausnahmen: KGR 381 - Allgemeine Einbauten nur förderfähig, wenn konstruktiv erforderlich KGR 383 - Landschaftsgestalterische Einbauten nicht förderfähig

KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	förderfähig Ausnahmen: KGR 442 - Eigenstromversorgungsanlagen/ Photovoltaikanlagen nur förderfähig, wenn zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich KGR 454 - Elektroakustische Anlagen und KGR 455 - Audiovisuelle Medien- und Antennenanlagen nicht förderfähig KGR 471 - Küchentechnische Anlagen nicht förderfähig Bühnentechnische Anlagen (in KGR 476) sind nicht förderfähig
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	förderfähig Ausnahmen: KGR 535 - Sportplatzflächen, KGR 536 - Spielplatzflächen, KGR 560 - Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen (Ausnahme Fahrradständer), KGR 573 - Pflanzflächen, KGR 579 -Sonstiges zur KG 570 und KGR 580 - Wasserflächen nicht förderfähig
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig
KG 700 Baunebenkosten	förderfähig Ausnahmen: KGR 710 - Bauherrenaufgaben nicht förderfähig (Ausnahme Si-GeKo), Bedarfsplanung (KGR 712) förderfähig, wenn auf Anweisung BKU die Bedarfsplanung extern vergeben wird, die Projektsteuerung (KGR 713) ist nur mitfinanzierbar, wenn baufachlich projektbezogen vom BKU die Notwendigkeit für eine externe Projektsteuerung anerkannt wird, Wertermittlungen (KGR 722) sind nicht förderfähig, Kosten für Bewirtung, Fundraising, Werbung, etc. (KGR 769 -Sonstiges zur KG 760) sind nicht förderfähig
KG 800 Finanzierung	nicht förderfähig

Karlsruhe, den 9. November 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky
Oberkirchenrat